



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität

Das 10. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 22. außerordentlichen Sitzung am 23. März 2016 folgende Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

§1 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus der in der Satzung der Studierendenschaft festgelegten Anzahl direkt gewählter Vertreter*innen.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen entsprechend der Satzung der Studierendenschaft aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

§2 Wahl

- (1) Die Wahl ist gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz unmittelbar, gleich, geheim und frei. Sie wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte darf die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig. Für alle Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl oder als Mehrheitswahl. Eine Liste kann auch aus einer einzelnen Person bestehen.
- (4) Für die Wahl zum Studierendenparlament besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Für die Wahlen zu den Fachgruppenvertretungen haben nur die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen findet nur statt, wenn mehr als fünf Bewerbungen vorliegen. Liegen zwischen zwei und fünf Bewerbungen vor, sind die Bewerber*innen ohne Wahl Mitglied der Fachgruppenvertretungen. Liegen weniger als zwei Bewerbungen vor, bleibt die Fachgruppenvertretung unbesetzt.
- (7) Die Wahl zum Studierendenparlament findet nur statt, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Liegen mehr Bewerbungen als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, sind die Bewerber*innen ohne Wahl Mitglied des Studierendenparlaments. Liegen weniger als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, bleibt das Studierendenparlament unbesetzt.

§3 Wahltermin

- (1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (2) Der Wahlzeitraum soll dem Wahlzeitraum der Gremien der Universität entsprechen. Die Stimmabgabe muss an mindestens drei aufeinander folgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen erfolgen.
- (3) Die Wahlperiode der studentischen Gremien beträgt 1 Jahr. In begründeten Fällen kann das Studierendenparlament diese mit einer Zweidrittel-Mehrheit um bis zu ein halbes Jahr verlängern. Dieser Beschluss und die Begründung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Mitglieder gehören den studentischen Gremien bis zur Konstituierung nach einer neuen Wahl kommissarisch an.

§3 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Das Studierendenparlament wählt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit die Vorbereitung und Durchführung einer allgemeinen Hochschulwahl beträgt. Kommt die Wahl nicht oder nur unvollständig zustande, so beruft der Vorsitz des Studierendenparlaments den Wahlausschuss oder die noch fehlenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Des weiteren werden fünf Stellvertreter*innen bestimmt. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter*innen haben im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen beaufsichtigten Wahl zurückzutreten.
- (3) Der Wahlausschuss erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 500 € pro Hochschulwahl. Die Verteilung auf die Mitglieder des Wahlausschusses beschließt dieser selbst.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so kann der Vorsitz des Studierendenparlaments ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung bestimmen.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung der*des Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Vorsitz des Studierendenparlaments einberufen und von diesem bis zur Wahl der*des neuen Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.
- (6) Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses fungiert als Wahlleitung. Der Wahlausschuss hat über Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis der studentischen Wahlen und die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter*innen des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die hochschulöffentlich bekannt zu machensind.
- (8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder seiner Stellvertreter*innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. *



§5 Wahlankündigung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen zu den betreffenden Gremien mindestens fünf Wochen vor Wahlbeginn hochschulöffentlich anzukündigen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) In der Wahlankündigung ist darauf hinzuweisen,
1. welche Gremien gewählt werden und wann die Wahlen stattfinden,
 2. wer wahlberechtigt und wählbar ist und wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 3. dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können und wo und bis wann Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 4. wo Wahlberechtigte Wahlvorschläge einreichen können und wann
 5. die Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet und
 6. wo und wann die Wahlvorschläge und die Wahlordnung eingesehen werden können und
 7. wo und bis wann Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis einzureichen sind.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge an den ortsüblichen Stellen abgeben. Die Wahlvorschläge werden von diesen bei der Wahlleitung eingereicht.
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tage der Wahlankündigung gem. § 5 Abs. 1 und dauert mindestens zwei Wochen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die
1. wählbar sind gem. §2 Abs. 5 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur Wahl zu dieser Fachgruppenvertretung aufgenommen sind.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament dürfen nur Bewerber*innen enthalten die,
1. wählbar sind gem. §2 Abs. 4 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur allgemeinen Wahl zum Studierendenparlament aufgenommen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. bei einem Listenwahlvorschlag die Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
 3. die eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Fakultät und Studiengang, Matrikelnummer, sowie die Anschrift aller Kandidat*innen und
 4. eine Erklärung, dass die Kandidat*in mit der Wahl einverstanden ist.
 5. Des Weiteren muss bei Listenbewerbungen ein*e verbindliche*r Ansprechpartner*in benannt werden.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen in folgender Ausführung beim Wahlausschuss eingereicht werden:
1. in Textform mit den eigenhändigen Unterschriften gem. Abs. 5 Nr. 3 und
 2. im Fall einer Listenkandidatur in Form einer digitalen Datei, die die Reihenfolge der Listenplatzierung enthält, per E-Mail.
- (7) Sollten nach Ablauf der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Bewerbungen als zu vergebende Mandate vorliegen, hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für dieses Gremium aufzufordern. Dafür ist eine Nachfrist zu

setzen, die mindestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes endet. Der Nachtrag ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Wahl zu dem betreffenden Gremium nur dann stattfindet, wenn die Mindestzahl der Bewerber*innen gem. § 1 Abs. 3 beziehungsweise § 2 Abs. 6 erreicht wird. Bereits eingereichte Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der Nachfrist geändert werden.

(8) Falls bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mehrere Wahlvorschläge für ein Gremium eingereicht wurden, von denen mindestens einer ein Listenwahlvorschlag ist, findet für das betreffende Gremium eine Listenwahl statt; Einzelbewerber*innen werden als Ein-Personen-Listen geführt.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens fünf Werktage vor Beginn des Wahlzeitraums hat die Wahlleitung die Wahl zu den betreffenden Gremien hochschulöffentlich bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern.
- (2) Es ist dabei darauf hinzuweisen,
1. ob es sich um eine Listen- oder eine Mehrheitswahl handelt,
 2. wo sich die Wahllokale an den jeweiligen Standorten befinden,
 3. in welchem Bereich um eine Wahlurne herum eine Verbotzone für Wahlwerbung errichtet wird,
 4. wann und nach welchem Wahlverfahren gewählt wird,
 5. wann und wo Briefwahlunterlagen ausgestellt werden,
 6. wer wahlberechtigt ist,
 7. dass die*der Wähler*in sich bei Stimmabgabe durch einen gültigen Studierendenausweis sowie einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen hat und
 8. für welches Gremium eine Wahl gemäß § 2 Abs. 7 beziehungsweise
 9. §2 Abs. 6 entfällt.

§8 Stimmzettel

- (1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem*der Wahlleiter*in abzudrucken. Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Namen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Der Stimmzettel hat Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der Liste gezählt wird.
- (5) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des studentischen Wahlausschusses zu versehen. Das Siegel kann gedruckt sein.
- (6) Die Stimmzettel für die Wahl des Studierendenparlaments haben nach dem Namen der Kandidat*innen den Major-Studiengang (im Fall eines Doppelstudiums beide) aufzuführen.



§9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*innen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist nicht zulässig.
- (2) Bei Listenwahl zählt die Stimme jeweils für die betreffende Person und die betreffende Liste. Die Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen vergeben. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Mandate erhalten die Bewerber*innen der betreffenden Liste nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist eine Liste erschöpft, werden die weiteren Mandate entsprechend dem beschriebenen Verfahren an andere Wahlvorschläge vergeben.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bewerber*innen, die kein Mandat erhalten, sind als Nachrücker*innen gewählt gem. Abs. 2 und 3.
- (5) Ein Mandat oder einen Platz als Nachrücker*in erhalten nur Bewerber*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

§10 Briefwahl

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Werktage vor Beginn des Wahlzeitraums an die Wahlleitung zu richten. Die Wahlberechtigung ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 vorab zu prüfen. Den Briefwahlunterlagen ist eine von dem*der Wähler*in auszufüllende (vordruckte) persönliche Erklärung beizufügen, die neben Name, Vorname, Anschrift und Studiengang der*des Wahlberechtigten eine Erklärung enthalten muss, dass er*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf einer schriftlichen Erläuterung die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (2) Der*die Antragsteller*in darf wählen, ob er*sie die Wahlunterlagen per E-Mail oder per Post zugestellt bekommen möchte.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (4) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
 1. Stimmzettel,
 2. Wahlumschlag, der für die anonyme Abgabe der Stimmzettel vorgesehen ist,
 3. und im Fall der Postzustellung der frankierte Rückumschlag mit Raum für die Nennung des*der Absender*in sowie,
 4. die Briefwählerklärung und persönliche Erklärung gem. Abs. 1.
- (5) Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal versandt oder ausgehändigt. Wahlbriefe, die gegen die Briefwahlregelung gem. Abs. 1 verstoßen, werden nicht gezählt.
- (6) Hat der*die Wähler*in für die Zusendung der Unterlagen der Briefwahlunterlagen die elektronische Variante gewählt, erhält er*sie die Dokumente per E-Mail und muss diese eigenhändig ausdrucken. Es besteht Anrecht auf eine Unkostenerstattung, da kein frankierter Briefumschlag an den*die Antragsteller*in gesendet wird.

§11 Urnenwahl

- (1) Die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt und finden nach Möglichkeit gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Universität statt. Die Stimme ist in den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bekannt gegebenen Wahllokalen abzugeben. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wähler*innen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.
- (2) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer laut Wähler*innenverzeichnis bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.
- (3) Solange die Urnenwahl stattfindet, müssen mindestens zwei Wahlhelfer*innen im Wahllokal anwesend sein. Im Wahllokal ist jede Beeinflussung verboten. Die Wahlhelfer*innen ordnen den Zutritt zum Wahllokal und sorgen dafür, dass während der Wahl jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen bzw. das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt, so hat die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen verschlossen und sicher aufbewahrt werden.
- (5) Mögliche Einschränkungen, wer Wahlhelfer*in bei der Durchführung der Wahl sein darf, regelt der Wahlausschuss; Wahlhelfer*in bei der Auszählung darf nicht sein, wer für das entsprechende Gremium kandidiert hat.

§12 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss und die Wahlhelfer*innen stellen unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes das Wahlergebnis fest.
- (2) Bei der Stimmenauszählung ist eine Stimme ungültig, wenn
 1. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde oder
 2. die Wahl durch Beschädigung oder unzulässige Beschriftung des Stimmzettels nicht eindeutig ist.
- (3) Über die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Angaben des gewählten Organs,
 2. die Namen der Wahlhelfer*innen,
 3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der Wähler*innen,
 6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 7. die Zahl der gültigen Stimmen,
 8. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 9. die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen,
 10. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
 11. das Zustande- oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.



§13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten, ortsüblichen Aushang bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder schriftlich.
- (3) Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 hinzuweisen.

§14 Ausscheiden, Nachrücken und Mandatsvertretung

- (1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem jeweiligen Gremium aus durch:
 1. Rücktrittserklärung gegenüber dem StuPa-Vorsitz (der ebenfalls die Nachrücker*innen informiert) oder
 2. Exmatrikulation oder
 3. durch Tod oder
 4. die Wahl zum Mitglied vom Wahlausschuss für ungültig erklärt wird.
- (2) Des Weiteren scheidern aus dem Studierendenparlament einzelne Mitglieder aus durch:
 1. zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr oder
 2. dreimaliges entschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr
- (3) Fälle nach Abs. 2 sind vom StuPa-Vorsitz zeitnah zu überprüfen und mitzuteilen. Bei diesen kann das Studierendenparlament über Ausnahmeregelungen entscheiden.
- (4) Die Mitglieder der Gremien können im Falle ihrer Verhinderung von Nachrücker*innen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten werden. Bei Entsendung einer Vertretung auf die Sitzung gilt dies nicht als Abwesenheit.
- (5) Für ausgeschiedene Mitglieder studentischer Gremien rücken Vertreter*innen gem. § 9 Abs. 4 nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzes. Bei Listenwahl ist die Mandatszahl einer Liste solange zu berücksichtigen, bis die jeweilige Liste erschöpft ist. Ist eine Liste erschöpft, rückt unabhängig von der Liste der*die Bewerber*in mit den meisten Stimmen nach.

§15 Einspruch

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu machen sowie dem Studierendenparlament gesondert mitzuteilen.
- (3) Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss gemeinsam mit den Wahlhelfer*innen das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung erneut fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist die Wahl für das entsprechende Gremium zu wiederholen.

§16 Neu- und Wiederholungswahl

- (1) Eine Neuwahl des Studierendenparlaments findet statt, wenn
 1. sich die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als zwei Drittel reduziert oder wenn
 2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
 3. das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss mit 2/3-Mehrheit fasst.
- (2) Eine Neuwahl der Fachgruppenvertretungen findet statt, wenn
 1. sich die Zahl der Mitglieder der Fachgruppenvertretung auf weniger als zwei reduziert hat oder wenn
 2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
 3. die Fachgruppenvertretung einstimmig eine Neuwahl verlangt.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss, der zu begründen und öffentlich bekannt zu machen ist, Fristen und andere Zeitbestimmungen verkürzen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung gem. § 5 und der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Sollte die Neuwahl später als sechs Monate nach dem Wahlzeitraum stattfinden, so kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Wahl für dieses Gremium bei der nächsten Wahl entfällt. In diesem Falle ist in der Wahlankündigung und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des zu wählenden Gremiums bis zur übernächsten Wahl amtieren werden.

§17 Transparenz der Wahlkampfkosten

- (1) Es gibt die Möglichkeit zur Erstattung von Wahlkampfkosten. Dafür stehen Mittel im studentischen Haushalt zur Verfügung. Diese Mittel stehen allen Kandidierenden für die Gremien Senat, Fakultätsrat, Studierendenparlament und Fachgruppenvertretungen zu. Für das Studierendenparlament sowie die Fachgruppenvertretungen stehen jeweils 215 € zur Verfügung und für Senat und Fakultätsräte jeweils 85 €; diese werden auf alle jeweils antretenden Listen bzw. Einzelkandidat*innen gleichmäßig verteilt. (2) Eine von der Liste zu benennende Person pro Liste hat über die Herkunft und die Verwendung der Wahlkampfmittel der Liste im Semester der Wahl in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen hochschulöffentlich Rechenschaft zu geben. Gleiches gilt bei Einzelkandidaturen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß Absatz 5 und 6, sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Wahlkampfmittel der Liste. Hierbei steht der*die Finanzreferent*in den Listen unterstützend zur Seite. Den Listen ist vom AStA eine Vorlage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist bis zur Konstituierung des gewählten Studierendenparlaments im Finanzreferat des AStA einzureichen. Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Listen und Einzelkandidat*innen erfolgt durch das Finanzreferat des AStA auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Liegen dem Finanzreferat konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Liste enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieses den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.



(5) Listen oder Einzelkandidat*innen, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, haben den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Finanzreferates teilweise oder ganz neu abzugeben.

(6) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
5. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
7. sonstige Einnahmen,
8. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 7.

(7) Die Ausgabenrechnung umfasst: Sachausgaben a) des laufenden Geschäftsbetriebes, b) für allgemeine politische Arbeit, c) für Wahlkämpfe, d) sonstige Ausgaben,

(8) Bei einer Zuwendungssumme ab 50,00 Euro ist der volle Name des*der Spender*in im Rechenschaftsbericht zu vermerken.

(9) Einnahmen der Listen oder Einzelkandidat*innen gemäß Absatz 6 Nummer 1 bis 7 und deren Summe sowie Ausgaben der Liste gemäß Absatz 6 Nummer 1 und deren Summe, sowie ein Überschuss- oder Defizitausweis, sind dem Rechenschaftsbericht voranzustellen.

(10) Im Fall fehlender und nicht ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte wird den betroffenen Listen und Einzelkandidat*innen die Wahlkampfkostenerstattung verwehrt. In diesem Fall wird den Betroffenen eine öffentliche Rüge vom Wahlausschuss ausgesprochen und hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(11) Geprüfte Rechenschaftsberichte sind als Drucksache hochschulöffentlich zu verbreiten. Hierbei wird zwischen ordnungsgemäß, nicht ordnungsgemäß und gar nicht abgegeben differenziert.

§18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach dem Beschluss des Studierendenparlaments nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg mit der nächsten Änderung der Satzung der Studierendenschaft, rückwirkend zum 23. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Wahlordnung ihre Gültigkeit.